

Internationales Handelsrecht

Arbeitspapier

Käufer- und Verkäuferrechte nach Einheitlichem Kaufrecht (CISG)

A. Schrifttum: Lehrbücher: *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht⁵ (2013); *Siller*, Internationales UN-Kaufrecht [Das Recht in Fragen und Antworten sowie in Praxisfällen und Lösungen] (2009).

Monographien: *Janzen/Steinhoff/Alpmann*, UN-Kaufrecht/IPR (2. Aufl. 1998) .

Kommentare *Schlechtriem/Schwenzer* (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht (6. Aufl. 2013); *Staudinger(-Magnus)*, Wiener UN-Kaufrecht (2012).

Aufsätze: *Jagert/Derichsweiler*, Internationales Einheitskaufrecht, JuS 1989, 972 – 977; *Karollus*, Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts im Überblick, JuS 1993, 378; *Magnus*, Probleme der Vertragsaufhebung nach dem UN-Kaufrecht (CISG), JuS 1995, 870; *Daun*, Grundzüge des UN-Kaufrechts, JuS 1997, 811 - 816, 998 - 1005; *Menne*, Grundzüge des internationalen Vertragsrechts - Eine Einführung aus anwaltlicher Sicht, JuS 1998, 711 - 719; *Horn*, Das UN-Kaufrecht im System des deutschen Rechts, JA 2000, 421 – 423; *Schöpflin*, International Sales under the CISG, JA 2005, 77 – 80; *Piltz*, Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht, NJW 2013, 2567-2572.

Fallbearbeitung: *Waltermann*, Beschaffungshilfe, JuS 1993, 762; *Witz/Schweitzer* JuS 1994, 319 - 324; *Hau*, „Mandel GmbH./Amande S.A.“, JA 1998, 764 - 770; *Hay/Köster*, „In Vino Cadmium“, Jura 1998, 535 - 538; *Hay/Köster*, „Chemikalienhandel mit Aruba“, JuS 2000, 567 - 567; *Kiel*, Deutscher Schinken nach Parma, JA 2000, 204 - 210; *Mankowski*, Schuhe nach England und die mobile GmbH, Jura 1996, 145 – 155; *Janssen/Meyer*, "Kalte Dusche", JA 2005, 597 – 601; *Rehm*, „Genfood im Bioladen“, Jura 2006, 789 – 794.

B. Fälle**Fall 1: "Wasser zu Wein"**

Deutscher Käufer kauft vom italienischen Bekl. Wein. Eine am Tag nach der Anlieferung entnommene behördliche Probe ergibt, dass dem Wein 9 % Wasser zugesetzt worden sind. Der Wein wird als nicht verkehrsfähig klassifiziert und vernichtet. Der Käufer hat das Ergebnis der behördlichen Untersuchung abgewartet und erst nach Erhalt des Ergebnisses die Vertragswidrigkeit angezeigt. Verspätet? (LG Trier 12.10.1995, NJW-RR 1996, 564).

Fall 2: "Italienische Pullover"

Deutscher Käufer kauft Pullover aus Italien. Anlieferung erfolgte am 18.12.1992. Nach Probewaschung werden die Mängel erst am 29.1.1993 konkret gerügt. Verspätet? (AG Kehl 6.10.1995, NJW-RR 1996, 565).

Fall 3: „Mangelhafte Maschine“

K lieferte an B am 21.4.1999 einen Tiefenlockerer zur Bearbeitung von Sportplätzen. Eine Untersuchung der Maschine fand zunächst nicht statt, da sie erst im Juni 1999 eingesetzt wurde. Dabei stellte B Mängel fest, die sie am 18.6.1999 bei K rügte. Zunächst verlangte B Beseitigung der Mängel, dann erklärte sie die Wandelung des Kaufvertrages. Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, obwohl Mängelrüge nicht rechtzeitig erfolgt? (OLG Oldenburg 5.12.2000, RIW 2001, 381)

Fall 4: „Die Cadmium-Muscheln“

Der deutsche Käufer bezieht eine Lieferung neuseeländischer Cadmium-belasteter Muscheln aus der Schweiz. Sie entsprechen nicht den deutschen Richtwerten, da die Muscheln einen erhöhten Cadmium-Gehalt aufwiesen.. In der Schweiz wird diese Schwermetallbelastung als unbedenklich gesehen. Der Käufer beruft sich auf einen Mangel. Erfolgreich? (BGH 8.3.1995, BGHZ 129, 75 = NJW 1995, 2099 = IPRax 1996, 29 m. Aufs. *Schlechtriem* (12) = JuS 1996, 175 Bericht *Hohloch*)

Fall 5: „Bestrahlter Paprika-Edelsüß“

K mit Sitz in Spanien lieferte an B mit Sitz in Deutschland im September 2000 „Paprika-Edelsüß“. Laut Vertrag sollte die Ware nicht bestrahlt sein. B überprüfte die Ware lediglich auf Reinheit, nicht dagegen auf Strahlenbelastung, weil dies sehr aufwändig und teuer ist. Anschließend verarbeitete sie das Paprikapulver zu der Mischung „Paprika, scharf, gemahlen“ und verkaufte diese im Dezember 2000 an D. Mit Schreiben vom 26.3.2001 rügte sie, das Paprikapulver sei bestrahlt gewesen. Sie bezifferte den Schaden – Ersatzleistung an ihre Kundin, Gutachten- und Nebenkosten – auf insgesamt 32.000 EUR. Sie behauptet, die Ware sei bestrahlt gewesen; Anhaltspunkte hierfür habe sie erst durch einen Bericht in einer Testzeitschrift bekommen. Auf Anfrage habe K am 8.1.2001 erklärt, die Ware sei nicht bestrahlt worden. Spätere Laboruntersuchungen hätten das Gegenteil ergeben. Begründetheit der Schadensersatzforderung? (BGH 30. 6. 2004, NJW 2004, 3181 = JuS 2004, 1106 Bericht *Hohloch* = RIW 2004, 788)

Fall 6: „Kobalt-Futter“

Der niederländische Verkäufer lieferte an ein deutsches Handelsunternehmen 15.000 kg Kobaltsulfat 21 %. Wegen eines Fließmittelzusatzes bedeutete das nur - nicht bestellte - Futtermittelqualität. Wird das Aufhebungsbegehren des Käufers - welcher die Zahlung des Kaufpreises verweigert - erfolgreich sein? (BGH 3.4.1996, BGHZ 132, 290 = IPRax 1997, 342 m. Aufs. *Benicke* (326) = NJW 1996, 2365 = JuS 1996, 1034 Bericht *Hohloch*)

Fall 7: „Bio ohne Papiere“

Der Verkäufer lieferte Produkte aus ökologischem Anbau, jedoch ohne Zertifikate, die die Herkunft bestätigten. Gleichwohl Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung? (OLG München 13. 11. 2002, NJW-RR 2003, 849 = JuS 2003, 1134 Bericht *Hohloch*).

Fall 8: „Gerichtsstand der Kaufpreisklage“

Der Verkäufer liefert Fenster aus Deutschland an den in Polen ansässigen Käufer. Wo kann er Klage auf Kaufpreiszahlung erheben? (nach EuGH 29.6.1994 - Custom Made Commercial/Stawa Metallbau-, Slg. 1994 I 2913 = IPRax 1994, 31 m. abl. Aufs. *Jayme* [13] = JZ 1995, 244 zust. Anm. *Geimer* = NJW 1995, 183 = ZZP 105 [1992] 314 Anm. *Lüke*). - Siehe dazu auch *Kadner*, Jura 1997, 240 ff.

Fall 9: „Plus minus“

Deutsch-italienischer Kaufvertrag über Modewaren. Die italienische Verkäuferin sollte Herbstware liefern; als Lieferzeitraum war „Juli, August, September plus minus“ vereinbart. Die erste Lieferung erfolgte erst am 26. September. Die Käuferin verweigerte die Annahme der Ware. Begründetheit des Kaufpreisanspruchs? (AG Oldenburg 24.4.1990, IPRax 1991, 336 m. Aufs. *Enderlein* (313))

Fall 10: „Gesüßter Apfelsaft“

Österreichischer Verkäufer verlangt von deutschem Käufer Bezahlung von Apfelsaftkonzentrat polnischer Herkunft, das am 24.1.1997 vereinbarungsgemäß bei A, der Abnehmerin der K, angeliefert worden war. A ließ Grobanalyse durchführen, bei der keinerlei Auffälligkeiten festgestellt wurden. Nach Weiterverarbeitung erfolgte vier Tage später eine Feinanalyse der Proben. Danach war das Konzentrat mit Glucosesirup versetzt. Nach sofortiger Mängelanzeige von A an K rügte K gegenüber V die Mängel am 29.1.1997. Ein aus verzuckertem Konzentrat hergestelltes Getränk darf nicht als „Apfelsaft“, sondern lediglich als Fruchtsaftgetränk in Verkehr gebracht werden. K erklärte gegenüber V die Vertragsaufhebung. Mit Recht? (OLG Stuttgart 21.3.2001, OLGR Stuttgart 2002, 148 = NJOZ 2002, 792)

Fall 11: „Die Mahlgarnituren“

B stellt in Deutschland sog. Mahlgarnituren für die Feuchttuchherstellung her. Sie hatte am 7.01.2002 an die Schweizer T.Papierfabrik AG eine Mahlgarnitur geliefert. Die T-AG nahm diese am 17.01.2002 in Betrieb. Am 25.01.2002 stellte die T-AG einen Totschaden an nachgeschalteten Teilen ihrer Papiermaschine, die mit der Mahlgarnitur bestückt war, fest. Am 26.01.2002 war die gelieferte Mahlgarnitur selbst zerstört. In der Zwischenzeit hatte die T-AG, die hergestellten Feuchttuch-Halbfertigfabrikate an K geliefert. K teilte der T-AG am 17.02.2002 mit, dass sich auf den gelieferten Halbfertigfabrikaten Rostflecken befänden. Daraufhin beauftragte die T-AG am 27.02.2002 eine Sachverständigenfirma mit der Untersuchung der Rostflecken und der Mahlgarnitur. Erst nachdem der T-AG das Sachverständigengutachten am 11.03.2002 zugegangen war, wandte sie sich am 14.03.2002 an B. Sie rügte, dass die Mahlgarnitur mangelhaft gewesen sei und verlangte von B Schadensersatz. B wandte ein, die T-AG sei ihrer Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß Art. 38, 39 CISG nicht rechtzeitig nachgekommen. Ist B zuzustimmen? (BGH 3.11.1999, NJW-RR 2000, 1361 = RIW 2000, 381)

Fall 12: „Mangelhaftes Acryl“

Der niederländische V verlangt vom deutschen Käufer K die Bezahlung von Acryldecken. Nach der Lieferung hatte K neben Verpackungsmängeln und dem Fehlen von Ware die Qualität beanstandet. Es kam zu einem Gespräch zwischen den Parteien unter Hinzuziehung des spanischen Herstellers der Decken. Ein Nachlieferungsangebot akzeptierte K nicht. Die gelieferte Ware sei mangelhaft gewesen. Begründetheit des Kaufpreisanspruchs? (OLG Koblenz 31.1.1997, OLGR Koblenz 1997, 37)

Fall 13: „Rebwachs schwarz“

Österreichische Rebschule kauft bei deutschem Wachshersteller 5000 kg „Rebwachs schwarz“ zur Veredelung. Die Lieferung erfolgte in der Originalverpackung direkt von der Herstellerin. Nach der Lieferung rügte K gegenüber V die Mangelhaftigkeit des Waxes und machte verlangt 1 Mio Euro Schadensersatz. V lehnt einen Ersatz ab. Er führt die behaupteten Schäden auf Erfrierung zurück und ist der Auffassung, er sei nach Art. 79 CISG von einer Haftung als Zwischenhändler befreit. Begründetheit des Schadensersatzanspruchs? (BGH 24.3.1999, BGHZ 141, 129 = NJW 1999, 2440 = RIW 1999, 617)

Fall 14: „Koks und Zins“

B, eine deutsche GmbH, bestellte bei K, einer schwedischen Aktiengesellschaft, polnischen Koks. Die K-AG lieferte den Koks direkt, wie mit der B-GmbH vereinbart, nach Osijek (ehemaliges Jugoslawien) zur Abnehmerin der B-GmbH. Trotz mehrerer Mahnungen zahlte die B-GmbH den vereinbarten Kaufpreis nicht. Die K-AG verlangt mit ihrer Klage von der B-GmbH sowohl Kaufpreiszahlung als auch die anfallenden Kaufpreiszinsen. Welches Recht ist für den Zinsanspruch maßgebend und nach welchem Recht ist die Zinshöhe zu bestimmen? (OLG München, 2.3.1994, NJW-RR 1994, 1075 = EuZW 1995, 31 zust. Anm. *Piltz* = RIW 1994, 595 = IPRspr. 1994 Nr. 30)

Fall 15: „Frei Haus, verzollt, unbesteuerter“

Die D-GmbH mit Sitz in Deutschland hatte bei der F-s.a.r.l. mit Sitz in Frankreich Waren bestellt. Zugrunde lagen die Bedingungen der F, wonach die Lieferung „frei Haus, verzollt, unbesteuerter“ erfolgen sollte.

F hatte mit der Versendung der Ware eine Spedition beauftragt; die Ware war nie angekommen. F klagt auf Kaufpreiszahlung. (OLG Karlsruhe 20.11.1992, NJW-RR 1993, 1316)

C. Zu Käufer- und Verkäuferrechten

I. Zum Inhalt des UN-Einheitskaufrechts

Teil I (Art. 1 - 13 CISG) enthält „Allgemeine Bestimmungen“ (Anwendungsbereich, Auslegung etc),

Teil II (Art. 14 ff.) Vorschriften über den Vertragsabschluss,

Teil III (Art. 25 ff.) Warenkauf,

Teil IV (Art. 89 ff.) Schlussbestimmungen.

II. Schuldrechtliche Bestimmungen

1. Grundbegriffe

a) Regelung des Warenkaufs. Der eigentliche Warenkauf wird in Teil III des Übereinkommens geregelt (Art. 25 - 88 CISG). Nach voran gestellten allgemeinen Bestimmungen folgen die Verkäufer- (Art. 30 ff.) und die Käuferpflichten (Art. 53 ff.). Gemeinsame Bestimmungen über Käufer- und Verkäuferpflichten schließen den Teil ab (Art. 71 ff.).

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und des Übereinkommens verpflichtet, die verkaufte Ware zu liefern, die betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen (Art. 30). Der **Lieferort** richtet sich in erster Linie nach der Parteivereinbarung (Art. 31). Ist eine **Lieferzeit** weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss zu liefern (Art. 33).

b) Vertragsverletzung. aa) Einheitlicher Begriff. Anders als im geltenden deutschen Recht kennt man nicht einzelne Arten von Leistungsstörungen, sondern nur - wie auch im Rahmen der geplanten Schuldrechtsreform beabsichtigt ist - einen einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung (Art. 25 CISG). Schlüsselbegriff ist die wesentliche Vertragsverletzung.

bb) Wesentliche Vertragsverletzung. Eine Vertragsverletzung ist dann wesentlich (fundamental breach), wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erforderlich ist, dass (1) der Vertragszweck durch sie so ernsthaft gefährdet ist, dass für die von der Vertragsverletzung betroffene Vertragspartei infolge der Vertragsverletzung das Interesse an der Durchführung des Vertrages entfällt und (2) dies für die vertragsbrüchige Partei auch voraussehbar war (Art. 25 CISG). Haupt- und Nebenpflichten brauchen hierfür nicht unterschieden zu werden. Eine solche Vertragsverletzung kann bei Warenmängeln gegeben sein, aber auch in der Verletzung einer Nebenpflicht liegen.

cc) Andere Ansprüche. Ansprüche wegen Pflichtverletzung können neben den Rechtsbehelfen des CISG nicht geltend gemacht werden (*Staudinger/Magnus* Art. 4 CISG Rn. 41). Für die Folgen unrichtiger oder unzureichender Eigenschaftsangaben sind die Art. 35, 45 CISG abschließend; culpa in contrahendo gibt es daneben nicht, wohl aber eine deliktische Haftung (hM).

dd) Gefahrübergang. Der **Übergang der Preisgefahr** richtet sich nach den Art. 66 - 70 CISG. Der Untergang oder die Beschädigung der Ware nach Gefahrübergang befreit den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, es sei denn, Untergang oder Beschädigung seien auf den Verkäufer zurückzuführen.

ee) Vorweggenommene Vertragsverletzung. Die Art. 71 - 73 CISG enthalten gemeinsame Bestimmungen über vorweggenommene Vertragsverletzungen und Verträge über aufeinander folgende Lieferungen. Bei drohender künftiger Vertragsverletzung (anticipatory breach) ist nämlich eine präventive Vertragsaufhebung möglich (Art. 72).

ff) Schadensersatz. Allgemeine Bestimmungen über den Schadensersatz finden sich in den Art. 74 - 77 CISG. Sie gelten sowohl für Ansprüche des Käufers als auch des Verkäufers. Der Schadensersatz geht auf den vollen Schadensausgleich. Er umfasst auch den entgangenen Gewinn. Der Verlust muss jedoch **voraussehbar gewesen** sein. Der Vertragspartner kann jedoch gem. Art. 79 I CISG von der Pflicht zum Schadensersatz befreit sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Vertragsverletzung auf einem Hinderungsgrund beruht, der außerhalb seiner Einflussphäre lag, und nicht erwartet werden konnte, dass der Hinderungsgrund bei Vertragsschluss in Betracht gezogen wurde, er unvermeidbar und unüberwindbar war. Soweit sich der Verkäufer zur Vertragserfüllung eines **Dritten** bedient hat, kommt eine Befreiung nur unter den Voraussetzungen des Art. 79 II CISG in Betracht. Sowohl der Verkäufer selbst als auch der Dritte müssen von der Haftung iSd. Art. 79 I CISG befreit sein. Dritter iSd. Abs.2 ist nur ein selbständiger Erfüllungsgehilfe. Str., ob auch **Lieferanten des Verkäufers** Dritte iSd. Art. 79 II CISG sind. Für die Gleichstellung mit einem Subunternehmer, der unstr. als Dritter iSd. Art. 79 II CISG anzusehen ist, spricht, dass sich der Verkäufer beider für seine Vertragserfüllung bedient. Allerdings erscheint es unbillig, den Verkäufer den strengen Entlastungsvoraussetzungen des Abs.2 zu unterwerfen, wenn er keinen Einfluss auf Auswahl des Lieferanten hatte, z.B. bei einer staatlichen Monopolstellung des Lieferanten. Vorzugswürdig ist deshalb wohl eine Haftung des Verkäufers über Abs.1: Der Verkäufer übernimmt eine Garantiehaftung, so dass die Beschaffung der Ware von seinen Lieferanten grds. seiner Risikosphäre zugerechnet werden muss. So ähnlich wohl auch in Fall 13. Hier lehnte der BGH die Auffassung, eine Befreiung der Verkäuferin nach Art. 79 CISG von einer Haftung als Zwischenhändlerin schon deshalb ab, weil diese die Neuentwicklung des Wachses in Auftrag gegeben habe und deshalb verpflichtet gewesen war, das neue Produkt auf seine Pflanzenverträglichkeit überprüfen zu lassen.

gg) Zinsen. Für die Bestimmung der nicht geregelten **Zinshöhe** (Art. 78) muss man nach h.M. das Vertragsstatut bestimmen (Art. 3 ff. Rom I-VO). Siehe Fall 14.

c) Befreiung von den Vertragspflichten. Die Befreiung von den Vertragspflichten, also das Nichteinstehen, richtet sich nach Art. 79. Entscheidend ist, ob ein Hinderungsgrund in Betracht kommt. Eine

beiderseitige Vertragsaufhebung durch Vereinbarung der Parteien wird von Art. 29 I ausdrücklich zugelassen. Für ihr Zustandekommen gelten die gleichen Regeln wie für den Abschluss des Kaufvertrages (Art. 14 ff.).

Eine **einseitig erklärte Vertragsaufhebung** ist zulässig als Sanktion für wesentliche Vertragsverletzungen (Art. 25) des Verkäufers (Art. 49) oder des Käufers (Art. 64). Sie erfolgt durch formlose Aufhebungserklärung (Art. 26) und ist damit das Äquivalent einer Rücktrittserklärung. Sie befreit beide Parteien von ihren primären, gegenseitigen Vertragspflichten, mit Ausnahme etwaiger weiter bestehenden Schadensersatzpflichten (Art. 81 I S. 1).

d) Ungeregelte schuldrechtliche Fragen. Wie andere Konventionen auch regelt das UN-Kaufrecht eine ganze Reihe von Fragen des Allgemeinen Schuldrechts nicht und lässt insofern eine sog. **externe Lücke**. Für diese muss auf eine nationale Rechtsordnung zurückgegriffen werden (Art. 7 II Alt. 2). Dafür ist nach den Regeln der Art. 3 ff. Rom I-VO ein hypothetisches Vertragsstatut zu ermitteln. Dies gilt etwa für die *Forderungsabtretung* (Art. 14 Rom I-VO). Auch die Voraussetzungen und Folgen der *Aufrechnung* unterliegen nach h.M. mangels differenzierender Regeln einem hypothetischen Vertragsstatut (Art. 17 Rom I-VO). Für die *Höhe der Zinsen* (Art. 78) muss man nach hM ebenfalls das Vertragsstatut bestimmen (Fall 14).

2. Verkäuferpflichten und Rechtsbehelfe des Käufers

a) Verkäuferpflichten. aa) Zu den Verkäuferpflichten gehört insbesondere die Lieferung der Ware und die Übergabe der Dokumente (Art. 31 - 34). Ferner betreffen die Verkäuferpflichten die Vertragsmäßigkeit der Ware und die Freiheit von Rechten Dritter (Art. 35 - 44).

bb) Vertragsgemäßheit. (1) Die Vertragsgemäßheit richtet sich in erster Linie nach der Parteivereinbarung, also dem Vertrag, in zweiter Linie nach dem gewöhnlichen oder vereinbarten Gebrauchszweck (Art. 35 CISG). (2) Bei Mängeln kommt es darauf an, ob sie eine wesentliche Vertragsverletzung i.S. des Art. 25 darstellen. Obwohl einige von vornherein verlangen, dass der Mangel gravierend sein muss, ist dies nicht notwendig der Fall. Entscheidend ist, ob der Mangel in angemessener Weise behoben werden und der Käufer die Ware noch anderweitig verwenden kann. (3) Als Qualitätsmangel wurde angesehen, wenn beim Verkauf von Produkten aus ökologischem Anbau kein entsprechendes Zertifikat mit geliefert wird (Fall 7). Die Einhaltung bestimmter öffentlichrechtlicher Qualitätsvorschriften im Käufer- oder Verwendungsstaat kann vom Verkäufer grundsätzlich nicht erwartet werden. Dies wurde für die Lieferung neuseeländischer Cadmium-belasteter Muscheln aus der Schweiz entschieden (Fall 4). Das Fehlen der notwendigen Begleitpapiere für „Bio-Ware“ macht die Ware jedoch vertragswidrig (Fall 7). – Zur Beweislast siehe Fall 5 (bestrahlter Paprika).

cc) Lieferort. Bezüglich des Lieferortes unterscheidet Art. 31 die Übergabe an den Beförderer (lit. a) und die Lieferung durch Zur-Verfügung-Stellen (lit. b, c). Hilfsweise kommt es auf die Niederlassung des Verkäufers an. Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung i.S. des Art. 5 Nr. 1 LugÜ.

dd) Rüge- und Anzeigepflicht. (1) Bei Sachmängeln trifft den **Käufer** eine Rüge- und Anzeigepflicht nach Art. 38 f. Ein Weiterverkauf von Waren im sog. Streckengeschäft entbindet den Käufer nicht von seiner Untersuchungspflicht gem. Art. 38 CISG. Vielmehr muss sich der Käufer das Verhalten bzw. Fehlverhalten seines Endabnehmers zurechnen lassen (Fall 10).

Sowohl für die Rüge- als auch für die Anzeigepflicht besteht eine vom Käufer einzuhaltende Frist, die allerdings nicht in Wochen oder Monaten bemessen ist. Die Untersuchungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Lieferung der Ware; sie ist **so kurz, wie es die Umstände erlauben** (Art. 38 I). Von Bedeutung sind die Art der Ware, des Mangels und der Untersuchung. Dementsprechend durfte der Käufer von Wein (Fall 1) das Ergebnis der behördlichen Untersuchung abwarten. Es genügte, dass er die Vertragswidrigkeit erst nach Erhalt des Ergebnisses unverzüglich anzeigte. Die erst nach fast sechs Wochen erfolgende Rüge bei einem Kauf von Pullover aus Italien war zu spät (Fall 2). Anders in Fall 11: Hier war der BGH der Ansicht, die Rüge sieben Wochen nach Eintritt des Schadens sei noch nicht verspätet. Er billigte der Käuferin nicht nur eine Überlegungsfrist von einer Woche sowie eine zweiwöchige Frist für die gutachterliche Untersuchung zu, sondern hielt darüber hinaus eine Rügefrist von einem Monat angemessen.

(2) Die Vertragswidrigkeit ist in der (formlosen) Anzeige **genau zu bezeichnen**. Dabei hat der Käufer nicht die Ursachen für den Qualitätsmangel zu bezeichnen, vielmehr genügt die Mitteilung der Mangelsymptome (Fall 11). Die Anzeigefrist beginnt nach der Untersuchungsfrist; sie ist eine angemessene Frist (Art. 39 I). Ihre Länge kann vereinbart werden. Die Rechtsprechung tendierte in der Vergangenheit z.T. zu einer Einschränkung noch unter einer Frist von einer Woche (Acht Tage genügten OLG Köln 22.2.1994, RIW 1994, 972. Eine Rüge mehr als zwei Monate nach Anlieferung von Hemden war verspätet, OLG Düsseldorf 10.2.1994, DB 1994, 2492. Der BGH hielt in Fall 11 das Rügeschreiben sieben Wochen nach Eintritt des Totalschadens für nicht verspätet). Die absolute Anspruchsausschlussfrist beträgt zwei Jahre (Art. 39 II).

Untersuchungsort beim Versandkauf ist der Bestimmungsort (Art. 38 II); doch ist diese Regel dispositiv (hM).

b) Rechtsbehelfe des Käufers

aa) Überblick. Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nicht, so hat der Käufer mehrere Rechte. Der Käufer kann die Rechte nach Art. 46 - 52 ausüben, nämlich

- **Erfüllung** (Art. 46 I),
- beim Gattungskauf **Ersatzlieferung** (Art. 46 II),
- ferner **Nachbesserung** (Art. 46 Abs. 3) verlangen,
- eine **Nachfrist** setzen (Art. 47),
- den **Mangel selbst beheben** (Art. 48),
- die **Aufhebung des Vertrages** erklären (Art. 49) sowie den Kaufpreis herabsetzen (Art. 50), ferner (zusätzlich, Art. 45 II)
- **Schadensersatz** nach Art. 74 - 77 verlangen (Art. 45 I).

bb) Vertragsaufhebung

(1) Aufhebungserklärung. Der Käufer kann bei wesentlicher Vertragsverletzung (Art. 49 Abs. lit. a) sowie bei Nichtlieferung trotz Nachfristsetzung (Art. 49 Abs. lit. b) eine **Vertragsaufhebung** erklären. (Das AG Oldenburg verwehrt im Fall 9 dem Käufer aufgrund dessen, dass er trotz Nichtlieferung im jeweiligen Monat keine Nachfrist iSd Art. 47 I CISG gesetzt habe, das Recht zur Vertragsaufhebung. Anders *Enderlein*, IPRax 1991, 313, welcher in der Vereinbarung "Juli, August, September" drei Lieferzeiträume und in deren Nichteinhaltung jeweils eine wesentliche Vertragsverletzung iSv Art. 25 CISG sehen und deshalb dem Käufer ein Recht zur Vertragsaufhebung gem. Art. 49 I a) CISG zugestehen will.) Die Erklärung muss zugehen (Art. 26). Ob Aufhebung gewollt ist, ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. Art. 8). Hat der Käufer wirksam eine Vertragsaufhebung erklärt, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung; gegebenenfalls kann er Rückzahlung verlangen (Art. 81).

(2) Aufhebungsgrund. (a) Eine Aufhebung wegen **vertragswidriger Lieferung** setzt voraus, dass die Vertragsverletzung des Verkäufers wesentlich ist (Art. 49 I lit. a, 25). (b) Die Lieferung einer vertragswidrigen Ware kann eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen. Die Vertragsmäßigkeit ist nach Art. 35 zu beurteilen (oben 2 a). Eine **bloße Schlechtlieferung** reicht hierfür nicht aus. Auch die bloße Mangelhaftigkeit der Ware genügt nicht, wenn der Käufer sie (wenn auch mit Preisabschlag) noch in zumutbarer Weise verwerten kann. (Vgl. Fall 10. Hier war das OLG Stuttgart der Ansicht, bei der Lieferung von mit Glucosesirup versetztem Apfelsaftkonzentrat handele es sich um eine nicht wesentliche Vertragsverletzung.)

Dann, wenn eine **anderweitige Verwendung der Ware** ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich und zumutbar ist, kommen nach der Rspr. nur Minderung (Art. 50) und gegebenenfalls Schadensersatz (Art. 45 I lit. b) in Betracht. Die Vertragsaufhebung soll das letzte Mittel sein (Fall 4).

Anders als das deutsche Recht unterscheidet das CISG überhaupt nicht zwischen Schlecht- und Falschlieferteilung (aliud). (Allerdings besteht diese Unterscheidung im deutschen Recht nunmehr nach der Schuldrechtsreform auch nur noch begrifflich. Die Falschlieferteilung ist dem Sachmangel gleichgestellt und rechtlich ebenso zu behandeln (vgl. § 434 III BGB). Die aliud-Lieferung stellt in der Regel keine Nichtlieferung, sondern nur eine mangelhafte Lieferung dar. Im Kobaltsulfat-Fall (Fall 4) bedeutete der Fließmittelzusatz nur - nicht bestellte - Futtermittelqualität der Ware. Gleichwohl wurde eine Vertragserfüllung im Wesentlichen bejaht. Das Aufhebungsbegehren des Käufers - welcher die Zahlung des Kaufpreises verweigerte - blieb erfolglos.

(3) Frist. Hat der Verkäufer vollständig geliefert, so geht das Recht zur Vertragsaufhebung verloren, wenn die Aufhebung nicht innerhalb einer **„angemessenen Frist“** ab Kennen oder Kennenmüssen der Vertragsverletzung erklärt wird (Art. 49 II lit. a) (so auch in Fall 12). Da kein längerer Schwebezustand bestehen und keine Spekulation gefördert werden soll, darf die Frist für die Aufhebungserklärung nicht zu lang bemessen sein. Zu lang waren jedenfalls vier Monate (Fall 14; Koks nach Jugoslawien; in Fall 12 nahm das OLG Koblenz sogar an, eine Frist von acht Wochen sei zu lang). Grundsätzlich darf der Käufer keine Vertragsaufhebung erklären oder Ersatzlieferung verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat (Art. 82 I).

cc) Herabsetzung des Kaufpreises (Art. 50 CISG). Eine Herabsetzung des Kaufpreises kommt bei nicht vertragsgemäßer Lieferung (str. ob auch bei Rechtsmängeln) in Betracht. Sie geschieht durch eine am Wert der Ware orientierte proportionale Herabsetzung. Eine wesentliche Vertragsverletzung wird nicht vorausgesetzt. Da für die Herabsetzung keine Frist besteht, kann sie bis zum Ablauf der Verjährungsfrist erklärt werden. Teils wird eine ausdrückliche rechtsgestaltende Erklärung verlangt. Nach a.A. genügt ein

Verhalten des Käufers, das erkennen lässt, dass er den Kaufpreis wegen der vertragswidrigen Belieferung kürzt.

dd) Selbsthilfeverkauf. Hat der Käufer eine verderbliche Ware erhalten, so ist er nach Art. 86 zur Erhaltung der Ware verpflichtet. Hat er einen Selbsthilfeverkauf nach Art. 88 I, II vorgenommen, so ist er zur Herausgabe des Verkaufserlöses verpflichtet (Art. 88 III).

3. Käuferpflichten und Rechtsbehelfe des Verkäufers

a) Käuferpflichten

Der Käufer ist zur *Kaufpreiszahlung* sowie zur Abnahme der Ware verpflichtet (Art. 53). Die Einzelheiten der Kaufpreiszahlung richten sich nach den Art. 54 ff. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers wird in Art. 60 geregelt. Nach Art. 57 ist - anders als nach deutschem Recht (§ 269 ZPO) - **Erfüllungsort** für die Kaufpreiszahlung im Regelfall die Niederlassung des Verkäufers. Da die *Erfüllungsortzuständigkeit* nach und § 29 ZPO (und dem Art. 5 Nr. 1 LugÜ a.F.) unter Rückgriff auf das für den jeweiligen Anspruch maßgebliche Kollisionsrecht (lex causae nach Art. 3 ff. Rom I-VO) bestimmt wird (hM., nach aA prozessualer Erfüllungsortsbegriff oder lex fori), ergibt sich im Ergebnis ein **Klägergerichtsstand des Verkäufers** (Fall 8). Dies hat sich allerdings geändert, da Art. 7 Brüssel Ia-VO (früher EuGVO) und Art. 5 LugÜ n.F. den **Erfüllungsort autonom** bestimmen.

b) Rechtsbehelfe des Verkäufers (Art. 62 - 65 CISG)

Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen nicht, so kann der Verkäufer

- den **Kaufpreis** verlangen (Art. 62),
- eine angemessene **Nachfrist** setzen (Art. 63) sowie
- die **Aufhebung** des Vertrages erklären (Art. 64). Ferner kann der Verkäufer (zusätzlich, Art. 61 II) **Schadensersatz** nach Art. 74 - 77 verlangen (Art. 61 I).

Kein Kaufpreisanspruch besteht dann, wenn sich der Käufer auf einen Aufhebungsgrund berufen kann und eine wirksame Aufhebungserklärung erfolgt ist (Art. 81 I 1 CISG).

4. Gefahrübergang

a) Das CISG gibt bei der Gefahrtragung der Parteivereinbarung (insbes. INCOTERMS) Vorrang. Unterschieden werden Preis- und Leistungsgefahr.

b) Die **Leistungsgefahr**, das Risiko bei zufälligem Untergang erneut leisten zu müssen, wird im CISG nicht besonders geregelt. Sie geht grundsätzlich mit der Preisgefahr über (vgl. Ausnahme in Art. 70).

c) Die **Preisgefahr** betrifft das Risiko, bei zufälligem (also weder auf Verhalten des Käufers, noch des Verkäufers zurückgehendem) Untergang der Ware den Kaufpreis zahlen zu müssen (Art. 66 CISG). Unterschieden werden Versendungskauf (Art. 67), reisende Ware (Art. 68) sowie die Grundregel des Art. 69 I (Hol- oder Bringschuld, Platzkauf).

Beim **Versendungskauf** kommt es auf die Übergabe (idR tatsächliche Aushändigung) auf den ersten Beförderer an (Art. 67). Gemeint ist ein selbständiger Beförderer (Frachtführer, Bahn, Post), vgl. Art. 31 I lit. a. Der maßgebliche Ort ist idR der Verkäufersitz (Art. 67 I 1) oder ein vereinbarter Ort. In Fall 15 hat das OLG München den Übergang der Preisgefahr nach Art. 67 CISG verneint und eine Verpflichtung des Verkäufers für die Lieferung der Waren auf eigene Gefahr an die Niederlassung des Käufers angenommen, weil die Parteien in ihren Geschäftsbeziehungen ständig die Klausel „frei Haus, verzollt, unverteuert“ verwendet hatten. Das OLG ging davon aus, dass es sich bei der Klausel „frei Haus“ nicht allein um eine Kostenregelung, sondern zusätzlich um eine Gefahrtragsregelung handele.

Beim Verkauf **reisender Ware** geht die Gefahr grundsätzlich mit Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer über (Art. 68 S. 1).

Nach **Art. 69** folgt die Gefahr der tatsächlichen Sachherrschaft durch den Käufer. Sie geht aber auch über, wenn der Käufer die Sachherrschaft pflichtwidrig nicht übernimmt (insbes. bei Abnahmeverzug i.S des Art. 60, Art. 69 I). Die Bringschuld (Käufersitz) und der Fernkauf (dritter Ort) werden von Art. 69 II erfasst. Die Klausel „**Preis** frei Haus“ ist nur eine Kostenklausel, ändert die Gefahrtragung nicht.